

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **25 (1957)**

Heft 8

PDF erstellt am: **15.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>



## Zum Thema: Der Homoerot und die Bundestagswahl

Der im Juniheft 1957 des KREIS veröffentlichte Vorschlag einer Stimmenthaltung durch Abgabe eines ungültigen Stimmzettels mit dem Paragraphenzeichen oder mit der Aufschrift «§ 175» ist anlässlich der Frankfurter Tagung des ICSE zwischen den deutschen Verbänden erörtert worden. Ausser einer nicht organisatorisch gestalteten süddeutschen Gruppe fand dieser Vorschlag *einmütige Ablehnung*. Die Gründe hierfür sind mannigfaltig.

Zunächst gehen wir von dem Grundsatz aus, dass ein aktiver Schritt immer besser ist als der passive einer Stimmenthaltung. Um so mehr gilt dies aber für die bevorstehende Bundestagswahl, weil gerade dieser Bundestag über den Wegfall oder das Fortbestehen des Schandparagraphen zu beschliessen haben wird. Sollte die ostentative Stimmenthaltung wirklich einen Erfolg zeitigen, so würde dies doch höchstens für die übernächste Bundestagswahl von Bedeutung sein. Dann aber ist es für unser Anliegen wahrscheinlich endgültig zu spät.

Durch eine solche Stimmenthaltung schaffen wir uns keine Freunde, sondern machen uns auch diejenigen Parteien zu Feinden, die bisher für uns eingetreten sind, nämlich die S.P.D. und F.D.P. Beide haben uns auf Anfrage mitgeteilt, dass sie für die Aufhebung des § 175 StGB eintreten würden. Die SPD hat diese Meinung seit Jahrzehnten sehr eindrucksvoll vertreten; sie hat auch entscheidenden Anteil an dem Erfolg des Entwurfs von 1927, der die Streichung des § 175 StGB vorsah und von der damaligen Strafrechtskommission angenommen wurde. Erst das Naziregime hat ja bekanntlich diese für uns günstige Entwicklung in das Gegenteil verkehrt.

Die SPD hat ausdrücklich erklärt, dass sie ihren alten Standpunkt in der Zwischenzeit nicht geändert habe, und von der FDP hört man, dass sie sogar damals, als sie mit der CDU und der DP in Koalition war, beschlossen hatte, gegen eine Aufrechterhaltung des § 175 zu stimmen, auch wenn die anderen Koalitionsparteien anderer Meinung sein sollten.

Es besteht also gar kein Anlass, allen Parteien ein Misstrauen auszusprechen durch eine ostentative Stimmenthaltung. Vor allem würde eine solche Stimmenthaltung mit grösster Wahrscheinlichkeit keinerlei Wirkung haben, sondern im wahrsten Sinne des Wortes «unter den Tisch fallen», da die ungültigen Stimmen einfach vernichtet und nicht nach dem Grund ihrer Ungültigkeit registriert werden. Die Demonstrationen würden also mit Sicherheit wirkungslos verpuffen.

Das Gegenteil des Vorschlages halten wir für richtig. Die IFLO enthält sich zwar grundsätzlich jeder parteipolitischen Stellungnahme. Aber sie fordert ihre Mitglieder und die Homoeroten ganz Deutschlands auf, sich an der Wahl zu beteiligen. Wir sind auch der Meinung, dass bei *dieser* Wahl, von der so sehr viel für die Entscheidung über unser Schicksal abhängt, einmal alle anderen Gesichtspunkte, die sonst den Wähler für die eine oder andere Partei einnehmen, beiseite zu schieben sind und der Homoerot sich für eine derjenigen Parteien entscheiden sollte, die sich offen im Kampf gegen den § 175 StGB angeschlossen haben.

Wir konnten ausserdem durch örtliche Nachfragen feststellen, dass auch bei anderen Parteien einsichtsvolle Abgeordnete Verständnis für unser Problem zeigen. Wer in seinem Wahlbezirk durch Zufall oder auf Grund besonderer Beziehungen feststellen kann, dass «sein» Abgeordneter für Aufhebung der Strafbestimmung ist, mag für diesen stimmen. Im übrigen meinen wir, dass keiner so töricht sein wird, «seinen Metzger selber zu wählen».

Mitgeteilt von der IFLO, Bremen.